

**Klausel 7712 – Kein Abzug wegen Unterversicherung
GB 6030:50 (wenn vereinbart)**

Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn

- die Versicherungssumme 1914 aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird (auch eines Monopolversicherers) - § 16 Nr. 3 a) VGB 2008 oder
- der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet - § 16 Nr. 3 b) VGB 2008 oder
- der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet (Summenermittlungsschema) und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 auf seine Verantwortung berechnet - § 16 Nr. 3 c) 2008.

